

## 1.4 Gleisbenützung

### *Ergänzung*

#### **Einfahrt in einen Bahnhof mit Regelgleis**

Ist gemäss Streckentabelle die Einfahrt in ein Regelgleis vorgeschrieben, ist der Lokführer über eine Gleisänderung quittungspflichtig zu verständigen.

Steht die Einfahrweiche nicht in das vorgesehene Regelgleis,

- hat sich der Lokführer beim Fahrdienstleiter zu melden, oder
- bei unbedientem Bahnhof bzw. Fernsteuerzentrum hat der Lokführer die Weiche zu kontrollieren, in die richtige Stellung zu verbringen und mit «Fahrt auf Sicht» einzufahren.

## 1.6 Ende der Zugfahrt

### *Ergänzung*

Die Zugfahrt endet beim Halteort oder bei der Einfahrt in einen nicht zentralisierten Bereich.

### **2.2.2 Geschwindigkeitsschwelle im Bahnhof**

#### *Ergänzung*

Bei abgestufter Geschwindigkeiten in Bahnhöfen ist die Lage der Geschwindigkeitsschwellen mit Geschwindigkeitssignalen gemäss Bild 209 gekennzeichnet.

### **2.3.2 Beginn der signalisierten Geschwindigkeit**

*Ergänzung*

#### **Geschwindigkeitsschwelle bei Einfahrten**

Die am Einfahrsignal signalisierte auszuführende Geschwindigkeit gilt bei der ersten Weiche.

### **3.3.3 Gruppensignale ohne Zusatzsignalisierung**

#### *Ergänzung*

Befinden sich auf einem Bahnhof mit vorgeschriebenem Regelgleis mehrere Züge vor dem Gruppensignal, so gilt die Zustimmung zur Ausfahrt für den Zug im Regelgleis.

Bei Überholungen auf einem Bahnhof mit vorgeschriebenem Regelgleis ist der zu überholende Zug durch den Fahrdienstleiter quittungspflichtig zu verständigen, dass er nicht abfahren darf.

Befinden sich auf einem Bahnhof mit Einfahrt in das angebotene Gleis mehrere Züge vor dem Gruppensignal, so gilt die Zustimmung zur Ausfahrt aufgrund des Fahrbegriffes und der richtigen Weichenstellung.

Bei Unklarheiten oder wenn Missverständnisse zu befürchten sind, haben sich die Lokführer vor der Abfahrt untereinander abzusprechen.

### **3.4 Kundendienstliche Bereitschaft auf Bahnhöfen ohne schienenfreie Zugänge**

#### *Ergänzung*

Bei Kreuzungen auf Bahnhöfen ohne schienenfreie Zugänge, hat der dem Aufnahmegebäude näher stehende Zug zuerst abzufahren, damit die Fahrgäste in den dem Aufnahmegebäude abgewandten Zug einsteigen können.

#### **4.2.4 Bekanntgabefrist**

*Ergänzung*

Die Frist beträgt 24 Stunden.

### **4.3.3 Bekanntgabefrist**

*Ergänzung*

Die Frist beträgt 24 Stunden.

#### **4.9.1 Überwachte Bahnübergangsanlagen mit zeitabhängiger Ausschaltung**

*Ergänzung*

Kommt ein Zug zwischen Kontrolllicht und dem zugehörigen Bahnübergang zum Stillstand oder unterschreitet er eine Minimalgeschwindigkeit von 20 km/h, so ist der entsprechende Bahnübergang als gestört zu befahren. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Bahnübergang mit einem Wiederholungs-Kontrolllicht ausgestattet ist.

#### **5.4.2 Bedingungen für eine Einfahrt in ein besetztes Gleis**

*Ergänzung*

Bei der Geschwindigkeitsschwelle für die Einfahrt ist mit «Fahrt auf Sicht» höchstens 25 km/h zu fahren.

Fahrzeuge dürfen frühestens 10 Meter nach dem Sicherheitszeichen der in das betreffende Gleis führenden Weiche abgestellt werden.

Bei unbeleuchteter Anlage sind die Fahrzeuge nachts und bei schlechter Sicht mit einem roten Licht zu kennzeichnen.

## **5.6 Offene Bahnübergangsanlagen vor dem Ausfahrtsignal**

### *Ergänzung*

Offene Bahnübergangsanlagen vor dem Ausfahrtsignal sind in der Streckentabelle bzw. in der Fahrordnung nicht gekennzeichnet.